



IHK Schleswig-Holstein | 24909 Flensburg

Frau
Barbara Ostmeier
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Postfach 71 21
24171 Kiel

Federführung Dienstleistungen

Ihr Ansprechpartner:
Ulrich Spitzer
Telefon:
0461 806-450
Telefax:
0461 806-9-450
E-Mail:
spitzer@flensburg.ihk.de

8. November 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes: Gesetzesentwürfe der Landesregierung und der CDU-Fraktion

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

die IHK Schleswig-Holstein dankt dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den beiden o.g. Gesetzesentwürfen.

Nicht nur in der Landespolitik, sondern auch in der Wirtschaft wurde die jüngste Novellierung des Sparkassengesetzes nicht konsensual bewertet. Das aktuelle Sparkassengesetz als Ergebnis eines demokratischen Gesetzgebungsverfahrens akzeptierend, befürworten wir jedoch den nun vorliegenden Entwurf der Landesregierung als eine aus unserer Sicht sinnvolle, abschließende Anpassung:

Die Änderungen in § 4 Abs. 4 und 6, die sich auf die Charakterisierung der Einlagen als Kernkapital im Sinne des jeweils geltenden Rechts beziehen, halten wir für geboten und sinnvoll. Nur solche Beteiligungen wirken sich direkt auf die Stärkung des jeweiligen Instituts aus, die wiederum Voraussetzung dafür ist, dass die Sparkassen ihre Aufgabe erfüllen können, den Mittelstand mit Krediten zu versorgen. In diesem Zusammenhang ist es auch sinnvoll, die maximale Beteiligungsquote auf 49,9 % anzuheben, um ggf. wirkungsvoller agieren zu können.

Die Änderung in § 4 Abs. 5, die den Kreis der potenziell am Stammkapital Beteiligten ausweitet, halten wir ebenfalls für folgerichtig. Durch die Einbeziehung aller Träger im Sinne von § 1 Abs. 1 SpkG wird für den Bedarfsfall ein Maximum an Einlagenquellen sichergestellt. In diese Richtung zielt auch die Möglichkeit einer Beteiligung des Sparkassen- und Giroverbands für Schleswig-Holstein. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung ist somit geeignet, die Situation der schleswig-holsteinischen Sparkassen zu optimieren und die Versorgung des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen.

Der Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion enthält unserer Auffassung nach eine grundsätzliche Schwäche: Da der DSGV und ein Teil seiner Mitgliedsverbände privatrechtlich organisiert sind, würde mit der von der CDU vorgeschlagenen Ergänzung von § 4 Abs. 5 SpkG die erst kürzlich erfolgte Klärung, dass lediglich öffentlich-rechtliche Träger für Sparkassen in

Schleswig-Holstein in Betracht kommen, wieder aufgeweicht – mitsamt eventueller europarechtlicher Folgen. Theoretisch könnten wir uns vorstellen, dass der DSGVO ö.K. – quasi als ultima ratio – für eine Beteiligung am Stammkapital von Sparkassen in Schleswig-Holstein in Betracht kommt. Der DSGVO ö.K. hat jedoch in erster Linie lediglich eine Funktion als Trägerin der Dekabank und kommt insofern aus logischen Gründen nicht für eine Beteiligung an regionalen Sparkassen in Betracht. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zu weit gehend.

Die IHK Schleswig-Holstein plädiert daher dafür, den Gesetzentwurf der Landesregierung anzunehmen und den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Spitzer